

Bitte beachten:
Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

**Studien- und Prüfungsordnung für den Doppelmasterstudiengang
„Deutsches und Russisches Recht/ Немецкое и российское право“
an der Universität Passau
in Kooperation mit der Sibirischen Föderalen Universität Krasnojarsk**

Vom 5. September 2014

in der Fassung der Änderungssatzung vom 27. Juni 2017

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Hinweis:

Im Rahmen des Doppelmasterstudiengangs sind jeweils zwei Semester an der Universität Passau und an der Sibirischen Föderalen Universität Krasnojarsk zu absolvieren.

Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet den gesamten Studiengang ab und regelt die Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Universität Passau erbracht werden.

An der Sibirischen Föderalen Universität Krasnojarsk zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen sind informell aufgeführt und **gelb hinterlegt**.

Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Sibirischen Föderalen Universität Krasnojarsk zu erbringen sind oder dort erbracht werden, bestimmen sich nach den Regelungen der Sibirischen Föderalen Universität Krasnojarsk.

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundlage und Ziele des Masterstudiengangs, Zweck der Prüfung sowie Gemeinsamer Ständiger Studien- und Prüfungsausschuss

§ 2 Mastergrad

§ 3 Immatrikulation und Qualifikation

§ 4 Dauer und Gliederung des Master-Studiums

§ 5 Umfang der Masterprüfung

§ 6 Prüfungskommission

§ 7 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

§ 9 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

§ 10 Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen

§ 11 Punktekontensystem

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien und Prüfungsleistungen

§ 13 Schutzbestimmungen und Fristberechnung

- § 14 Durchführung der Prüfungen
- § 15 Wiederholung der Prüfung
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel
- § 17 Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Verteidigung der Masterarbeit
- § 20 Ablauf und Bewertung der Verteidigung
- § 21 Gesamtnote der Masterarbeit
- § 22 Studienbereich E: Abschluss
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 24 Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote
- § 25 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 26 Ungültigkeit der Prüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 29 Zusatzqualifikationen
- II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Studienbereichen
- § 30 Begriffsbestimmungen
- § 31 Studienbereich A: Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen
- § 32 Studienbereich B: „Professioneller Zyklus“
- § 33 Modulbereich B.I: Methodologie und Geschichte der Rechtswissenschaft
- § 34 Modulbereich B.II: Grundlagen des ausländischen Rechts
- § 35 Modulbereich B.III: Spezialisierung
- § 36 Studienbereich C: Forschung
- § 37 Studienbereich D: Praxis
- § 38 Zeitpunkt des Inkrafttretens

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundlage und Ziele des Masterstudiengangs, Zweck der Prüfung sowie Gemeinsamer Ständiger Studien- und Prüfungsausschuss

(1) ¹Die Juristische Fakultät der Universität Passau und das Juristische Institut der Sibirischen Föderalen Universität Krasnojarsk haben aufbauend auf den Erfahrungen einer langjährigen Zusammenarbeit vereinbart, im Rahmen eines DAAD-geförderten Double Degree Programms den gemeinsam entwickelten Doppelmasterstudiengang „Deutsches und Russisches Recht/Немецкое и российское право“ zu veranstalten. ²Teile des Studiums sowie die dazugehörigen Prüfungsleistungen sind von den Studierenden verpflichtend sowohl an der Universität Passau als auch an der Sibirischen Föderalen Universität Krasnojarsk zu absolvieren. ³Studien- und Prüfungsleistungen unterliegen dem Recht der Universität, an der sie erbracht werden. ⁴Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen in Zulassungs- und Prüfungsangelegenheiten sind bei der Universität einzulegen, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat. ⁵Als Universität, an der im Sinn von Satz 3 die Studien- und Prüfungsleistung erbracht wird und die im Sinn von Satz 4 die Entscheidung erlassen hat, gilt im Fall der mündlichen Abschlussprüfung (Studienbereich E) die Heimatuniversität des Kandidaten oder der Kandidatin.

(2) Im Rahmen dieses Doppelmasterstudiengangs sollen den Studierenden fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden des deutschen bzw. russischen Rechts so vermittelt werden, dass sie als Juristen und Juristinnen zu Tätigkeiten auf dem Gebiet des deutschen und russischen Rechts befähigt werden; ferner soll das Studium zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten befähigen.

(3) ¹Die aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestehende Masterprüfung bildet den Abschluss des forschungsorientierten Doppelmasterstudiengangs „Deutsches und Russisches Recht/Немецкое и российское право“. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende weitere, für die Berufspraxis notwendige, gründliche Fachkenntnisse erworben hat, ob er oder sie die Zusammenhänge seines oder ihres Faches überblickt und ob er oder sie die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

(4) ¹Für den Doppelmasterstudiengang wird ein gemeinsamer ständiger Studien- und Prüfungsausschuss gebildet, dem der Dekan oder die Dekanin der Juristischen Fakultät der Universität Passau und der Direktor oder die Direktorin des Juristischen Instituts der Sibirischen Föderalen Universität Krasnojarsk für die Dauer ihrer Amtszeit angehören; der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Passau und der Rektor oder die Rektorin der Sibirischen Föderalen Universität Krasnojarsk bestellen für eine Amtszeit von einem Jahr jeweils ein weiteres Mitglied. ²Die Mitglieder des gemeinsamen ständigen Studien- und Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. ³Der gemeinsame ständige Studien- und Prüfungsausschuss ist für die Durchführung des Studienbereichs E: Abschluss (§ 4 Abs. 6 Nr. 5) und der Masterarbeit zuständig; § 6 Abs. 5 bis 7 gelten entsprechend. ⁴Darüber hinaus obliegt ihm die Fort- und Weiterentwicklung des Studiengangs sowie die Prüfung von Grundsatzfragen, die von der jeweiligen Prüfungskommission (§ 6) an ihn herangetragen werden. ⁵Entscheidungen des gemeinsamen ständigen Studien- und Prüfungsausschusses ergehen einvernehmlich.

§ 2 Mastergrad

(1) ¹Die Universität Passau verleiht nach bestandener Masterprüfung den akademischen Grad Master of Laws (LL.M.), der mit dem Hochschulzusatz „(Univ. Passau)“ geführt werden kann. ²Der Hochschulzusatz wird nicht Bestandteil des akademischen Grades.

(2) ¹Die Sibirische Föderale Universität Krasnojarsk verleiht nach russischem Recht den akademischen Grad Magister Rechtswissenschaft (магистр юриспруденции), der mit dem Hochschulzusatz „(SibFU Krasnojarsk)“ geführt werden kann. ³Der Hochschulzusatz wird nicht Bestandteil des akademischen Grades.

(3) Die Universität Passau und die Sibirische Föderale Universität Krasnojarsk stellen nach bestandener Masterprüfung jeweils ein Zeugnis (double degree) aus.

§ 3 Immatrikulation und Qualifikation

(1) Die Sibirische Föderale Universität und die Universität Passau immatrikulieren die Studierenden nach ihren jeweiligen Rechtsvorschriften unter Beachtung der für die Partneruniversität geltenden gesetzlichen Vorgaben.

(2) An der Universität Passau wird die Qualifikation für den Masterstudiengang nachgewiesen durch:

1. einen Hochschulabschluss (Bachelor, Magister, Diplom, Staatsexamen) mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt an einer Hochschule des In- oder Auslands auf der Grundlage eines mindestens dreijährigen Vollzeit-Studiums oder einen gleichwertigen Abschluss;
2. den Nachweis der für das Studium und die Prüfung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 3 Satz 1 Nr. 7 Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Universität Passau bzw. russischen Sprache, die dem Niveau B 2 äquivalent sind.

(3) ¹Die Entscheidung über die Qualifikation trifft die Prüfungskommission unter Berücksichtigung von Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG. ²Sie kann im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der Qualifikation die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren sowie den Zugang vom erfolgreichen Ablegen von Zusatzprüfungen abhängig machen. ³Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4

Dauer und Gliederung des Master-Studiums

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit und der Anfertigung der Masterarbeit beträgt vier Semester.

(2) Das Studium kann grundsätzlich nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) ¹Das Masterstudium hat einen Umfang von mindestens 120 ECTS-Credits, einschließlich 15 ECTS-Credits für die Masterarbeit. ²Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 89 ECTS-Credits.

(4) ¹Das Lehrangebot ist in Module untergliedert, denen ECTS-Credits zugeordnet sind. ²Ein Modul im Sinne dieser Prüfungsordnung zeichnet eine einzelne oder einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen aus. ³Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (wie z. B. Vorlesungen, Übungen, Praktika u. ä.) zusammensetzen. ⁴Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich in besonders zu begründenden Ausnahmefällen auch über mehrere Semester erstrecken. ⁵Ein Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. ⁶Für die Prüfungsleistungen gelten die Regelungen der §§ 10 und 14 bis 17. ⁷Nähere Einzelheiten ergeben sich aus den Besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts.

(5) Die Prüfungsleistungen nach Abs. 6 Nrn. 1 bis 4 sind studienbegleitend zu erbringen.

(6) Der Studiengang setzt sich wie folgt zusammen:

1. Studienbereich A: Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen (8 ECTS)

(Für Studierende der Universität Passau in der Regel an der Sibirischen Föderalen Universität Krasnojarsk zu absolvieren)

¹Der allgemeinwissenschaftliche Studienbereich ermöglicht den Studierenden, sich durch die Rechtsphilosophievorlesung am Beginn des Masterstudiums mit den Grundlagen der Rechtswissenschaft auf fortgeschrittenem Niveau zu beschäftigen. ²Der begleitende Sprachkurs vertieft die für das Auslandsstudium notwendigen Sprachkenntnisse. ³Das Pflichtmodul entspricht dem Föderalen Basismodul nach GOSSTANDARD. ⁴Es soll in den ersten beiden Semestern absolviert werden. ⁵Die Module des Studienbereichs A sind Prüfungsmodule und vollständig zu absolvieren.

2. Studienbereich B: Professioneller Zyklus (52 ECTS)

a) Modulbereich B.I: Methodologie und Geschichte der Rechtswissenschaft (12 ECTS)

(Für alle Studierenden an der Sibirischen Föderalen Universität Krasnojarsk zu absolvieren)

¹Die Module des Modulbereichs B.I vermitteln die für den Rechtsvergleich und die Beschäftigung mit dem ausländischen Recht relevanten Forschungsmethoden und Theorien. ²Das Anfängerkolloquium zu aktuellen Problemen der Rechtswissenschaft soll dabei die Identifikation der Studierenden mit dem Studiengang stärken. ³Die Pflichtmodule des Modulbereichs B.I entsprechen dem Föderalen Basismodul nach GOSSTANDARD. ⁴Sie sollen in den ersten beiden Semestern absolviert werden. ⁵Die Module des Modulbereichs B.I sind Prüfungsmodule und vollständig zu absolvieren.

b) Modulbereich B.II: Grundlagen des ausländischen Rechts (30 ECTS)

(An der Partneruniversität zu absolvieren)

¹Die Wahlpflichtmodule des Modulbereichs B.II vermitteln Kenntnisse in den Kernbereichen des jeweiligen ausländischen Rechts. ²Die Studierenden wählen aus den angebotenen Veranstaltungen Module im Umfang von 30 ECTS-Credits. ³In Passau sind dabei ein Grundkurs (Privatrecht, Öffentliches Recht oder Strafrecht) für zwei Semester und zumindest ein weiterer Grundkurs (Privatrecht, Öffentliches Recht oder Strafrecht) für ein Semester zu wählen.

c) Modulbereich B.III: Spezialisierung (10 ECTS)
(An der Heimatuniversität zu absolvieren)

¹Im Rahmen des Spezialisierungsmoduls setzen die Studierenden eigene Schwerpunkte durch die Vertiefung einer Teildisziplin im Wahlpflichtmodulbereich 1 oder im Wahlpflichtmodulbereich 2. ²Die Spezialisierung lässt den Studierenden weitgehend freie Wahl, sich im Wahlpflichtmodulbereich 1 in ausgewählten Fragen des öffentlichen oder privaten Wirtschaftsrechts, des Steuerrechts oder auch des internationalen und europäischen Rechts zu vertiefen. ³Sofern nicht internationales, europäisches oder ausländisches Recht als Schwerpunkt gewählt wird, ist die Prüfungsleistung zu einer rechtsvergleichenden oder internationalen Fragestellung zu erbringen. ⁴Die Studierenden wählen aus den angebotenen Veranstaltungen Module im Umfang von zehn ECTS-Credits, die eine Spezialisierung in einem bestimmten Rechtsgebiet erkennen lassen. ⁵Alternativ hierzu können die Studierenden Module aus dem Wahlpflichtmodulbereich 2 im kulturwissenschaftlichen Bereich zur Region Ostmitteleuropa im Umfang von zehn ECTS-Credits wählen.

3. Studienbereich C: Forschung (29 ECTS)
(An der Heimatuniversität oder an der Partneruniversität zu absolvieren)

¹Im Studienbereich C sollen die Studierenden die in den vorherigen Semestern erworbenen Kenntnisse wissenschaftlich anwenden. ²Die Module des Studienbereichs sind vollständig zu absolvieren.

4. Studienbereich D: Praxis (10 ECTS)

¹Der Studienbereich Praxis soll die Absolventen auf eine juristische Tätigkeit im internationalen Kontext vorbereiten. ²Im Praxismodul ist ein mindestens sechs- bis achtwöchiges juristisches Auslandspraktikum zu absolvieren. ³Als Prüfungsleistung ist ein Praktikumsbericht zu erstellen, der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten ist.

5. Studienbereich E: Abschluss (6 ECTS)
(An der Heimatuniversität zu absolvieren)

¹Der Studienbereich besteht aus der abschließenden mündlichen Prüfung. ²Die abschließende mündliche Prüfung ist durch das Recht der russischen Juristenausbildung zwingend vorgegeben.

§ 5 **Umfang der Masterprüfung**

Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus:

1. den Prüfungsleistungen der Module gemäß § 4 Abs. 6 Nrn. 1 bis 5 und §§ 30 bis 37; und
2. der Masterarbeit (§§ 18 bis 21).

§ 6 **Prüfungskommission**

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen nach § 5 Nr. 1 wird eine Prüfungskommission eingesetzt, soweit § 1 Abs. 4 Satz 3 nichts Abweichendes regelt. ²Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt die Prüfungskommission bei der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfungen.

(2) ¹Die Prüfungskommission besteht aus drei prüfungsberechtigten Mitgliedern der Universität Passau, von denen mindestens zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein müssen. ²Der oder die Vorsitzende, der Stellvertreter oder die Stellvertreterin und die übrigen Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Juristischen Fakultät gewählt.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ²Die Wiederbestellung ist möglich.

(4) ¹Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens an der Universität Passau, soweit diese Prüfungsordnung nicht dem oder der Vorsitzenden oder dem gemeinsamen ständigen Studien- und Prüfungsausschuss bestimmte Aufgaben und Befugnisse zuweist. ²Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Juristischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.

(5) ¹Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) ¹Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. ²Er oder sie ist befugt, anstelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er oder sie der Prüfungskommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission dem oder der Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(7) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der Kandidat oder die Kandidatin in seinen oder in ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Gegen nachteilige Bescheide steht unbeschadet der Möglichkeit der sofortigen Klageerhebung der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Präsidenten oder die Präsidentin der Universität zu richten. ⁴Dieser oder diese erlässt den Widerspruchsbescheid aufgrund der Entscheidung der Prüfungskommission oder des gemeinsamen ständigen Studien- und Prüfungsausschusses.

§ 7

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestellt zu Beginn jedes Semesters die Prüfer und Prüferinnen sowie die Beisitzer und Beisitzerinnen. ²Für Prüfungen im Modulbereich B III (Wahlpflichtmodulbereich 2) erfolgt die Bestellung der Prüfer oder Prüferinnen sowie der Beisitzer oder Beisitzerinnen im Benehmen mit dem Dekan oder der Dekanin der Philosophischen Fakultät.

(2) ¹Zum Prüfer oder zur Prüferin können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Zu Beisitzern und Beisitzerinnen können neben Personen, die selbst die Prüfungsberechtigung nach der Hochschulprüferverordnung besitzen, sachkundige Personen bestellt werden, die selbst eine Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder nach dem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule eine Staatsprüfung bestanden haben.

(3) ¹Die Bestellung zu Prüfern oder Prüferinnen wird in geeigneter Form bekannt gegeben. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten.

§ 8

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG in Verbindung mit Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

(2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und -beisitzerinnen sowie sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 9

Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) ¹Für jede an der Universität Passau zu erbringende Prüfungsleistung ist grundsätzlich über das Prüfungssekretariat eine Anmeldung in elektronischer oder ausnahmsweise in schriftlicher Form bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission erforderlich. ²Ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Erbringung der Prüfungsleistung. ³Die **Anmeldung zur ersten Prüfung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung.**

(2) Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. die Immatrikulation im Doppelmasterstudiengang „Deutsches und Russisches Recht/ Немецкое и российское право“ an der Universität Passau bzw. an der Sibirischen Föderalen Universität Krasnojarsk;
2. der Bewerber oder die Bewerberin darf diese oder eine gleichartige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden sein.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Nachweise beizufügen, sofern das Vorhandensein der Zulassungsvoraussetzungen der Universität nicht bekannt ist.

(4) ¹Die Entscheidung über die Zulassung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission. ²Die Zulassung wird versagt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin nicht alle der in Abs. 2 aufgezählten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 10

Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen gemäß § 4 Abs. 6 Nrn. 1 bis 4 werden studienbegleitend während des Semesters, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung besucht wird, oder bis zu Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters erbracht.

(2) ¹Der Erwerb der ECTS-Credits in den einzelnen Modulen erfolgt durch die erfolgreiche Absolvierung des gesamten Moduls, wobei für die vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistungen gleichzeitig Noten nach § 23 vergeben werden. ²Ausnahmen von Satz 1 ergeben sich aus den Regelungen zu den einzelnen Modulen im II. Abschnitt.

(3) ¹Als Prüfungsleistungen können schriftliche und/oder mündliche Leistungen festgelegt werden. ²Schriftliche Leistungen sind neben Klausuren Projektberichte, Praktikumsberichte, Seminar- und Hausarbeiten, Protokolle, Zeitungs- und Zeitschriftenartikel und Arbeitsberichte. ³Mündliche Leistungen sind neben mündlichen Prüfungen Referate, Präsentationen oder Fachbeiträge. ⁴Bei einer in Form von Gruppenarbeit erbrachten Leistung muss der Beitrag des oder der einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein. ⁵Prüfungen für mündliche Leistungen dauern mindestens 15 und höchstens 60 Minuten je Kandidat oder Kandidatin. ⁶Sie können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. ⁷Schriftliche Prüfungen dauern mindestens 45 und höchstens 180 Minuten. ⁸Bei Seminar- und Hausarbeiten, Projektberichten und Arbeitsberichten sowie für die Anfertigung von Zeitungs- und Zeitschriftenartikel beträgt die Bearbeitungszeit mindestens vier Wochen; Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des zu protokollierenden Ereignisses zu erstellen; § 18 Abs. 5 Sätze 2 und 5 bis 7 und Abs. 7 Satz 3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an Stelle des oder der Vorsitzenden des gemeinsamen ständigen Studien- und Prüfungsausschusses der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission tritt. ⁹Art und Dauer der einzelnen Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem von der Prüfungskommission zu verabschiedenden und spätestens zum Semesterbeginn im Internet bekanntzugebenden Modulkatalog, wobei die Beschreibung der Module mindestens auch Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module und den mit dem Modul verbundenen Arbeitsaufwand der Studierenden enthalten soll. ¹⁰Bei Änderungen im Modulkatalog ist der Vertrauensschutz der Studierenden zu gewährleisten. ¹¹Eine mehrfache Berücksichtigung derselben Studien- oder

Prüfungsleistungen innerhalb des Masterstudiengangs ist nicht zulässig. ¹²Auf Antrag des oder der Studierenden und mit Zustimmung der Prüfer und Prüferinnen können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen auch in russischer oder englischer Sprache abgelegt werden.

(4) ¹Sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 24 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des vierten Semesters erworben werden. ²Hat ein Studierender oder eine Studierende aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 24 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen nicht bis spätestens zum Ende des sechsten Semesters erworben, gelten die bis dahin noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden. ³Sind die Gründe für die Nichteinhaltung der Frist nach Satz 2 von dem oder der Studierenden nicht zu vertreten, so gewährt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist. ⁴Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

(5) Nach § 12 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 11 Punktekontensystem

(1) ¹Jeder Modulleistung werden die im II. Abschnitt jeweils aufgeführten ECTS-Credits zugeordnet. ²Diese sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für die Studierenden mit der Erbringung dieser Modulleistung verbunden ist. ³Die ECTS-Credits werden dem Leistungspunktekonto des Kandidaten oder der Kandidatin gutgeschrieben, wenn das entsprechende Modul mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden ist.

(2) ¹Zu Beginn des Studiums wird für jeden Kandidaten oder jede Kandidatin von der Prüfungskommission ein Leistungspunktekonto eingerichtet. ²Ein elektronisches Leistungspunktekonto ist zulässig.

(3) Auf Anfrage erhält der oder die Studierende Auskunft über den Stand seiner oder ihrer ECTS-Credits, sofern er oder sie sich nicht selbst mittels elektronischer Abfrage über den Stand des Leistungspunktekontos informieren kann.

(4) Ein Prüfer oder eine Prüferin darf in das Konto eines oder einer Studierenden nur mit dessen oder deren Zustimmung Einblick nehmen.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Der Nachweis von in dieser Ordnung vorgesehenen Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen wird auch durch entsprechende Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind. ³Satz 1 findet entsprechend Anwendung auf Studienzeiten und Studien- sowie Prüfungsleistungen, die in einem anderen als dem in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang an der Universität Passau erbracht wurden.

(2) ¹Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind ergänzend zu Abs. 1 Satz 1 die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen heranzuziehen. ²Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern oder Fachvertreterinnen. ³Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) Als Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden Ausbildungszeiten, Ausbildungsleistungen und Prüfungsleistungen von Bewerbern und Bewerberinnen, die eine Ausbildung an Fachakademien für Fremdsprachenberufe bestanden haben und die Hochschulzugangsberechtigung besitzen, angerechnet, soweit fachliche Gleichwertigkeit vorliegt.

(4) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ²Bei der Anrechnung dürfen außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(5) ¹Ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen ist spätestens bei der Meldung nach § 9 Abs. 1 Satz 3 schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Zentrale Prüfungssekretariat zu richten. ²Die Entscheidung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern und Fachvertreterinnen.

(6) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit erforderlich nach Umrechnung in das Notensystem der Universität Passau – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

§ 13

Schutzbestimmungen und Fristberechnung

¹Die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung finden auf das Studium entsprechend Anwendung. ²Im Fall des § 6 Abs. 1 MuSchG ist eine freiwillige Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zulässig. ³Die im MuSchG enthaltenen Schutzfristen sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu berücksichtigen. ⁴Satz 3 gilt auch für die Elternzeit im Sinne des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Durchführung der Prüfungen

(1) ¹Prüfungsgegenstand der einzelnen studienbegleitenden Prüfungen ist jeweils der Inhalt des zugehörigen Moduls. ²Die zulässigen Hilfsmittel werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgelegt und bekannt gegeben.

(2) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen sind von mindestens einem Prüfer oder einer Prüferin zu bewerten; Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ²In diesem Fall errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der beiden Prüferbewertungen, wobei eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden. ³Mündliche Prüfungen sind mindestens von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abzunehmen.

(3) ¹Für die jeweilige Prüfungsleistung wird von dem Prüfer oder der Prüferin eine Note nach § 23 Abs. 1 festgelegt. ²Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission teilt den Kandidaten oder Kandidatinnen das Prüfungsergebnis im Anschluss an die Notenfestsetzung mit, sofern es sich nicht um eine Leistung handelt, über deren Bewertung sich der Kandidat oder die Kandidatin durch die elektronische Abfrage seines oder ihres Leistungspunktekontos selbst informieren kann.

(4) ¹Lautet die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0), ist die entsprechende Prüfung erfolgreich erbracht und der Kandidat oder die Kandidatin erhält die dafür nach §§ 31 f. vorgesehenen ECTS-Credits auf seinem oder ihrem Leistungspunktekonto gutgeschrieben. ²Ein aus mehreren Teilleistungen bestehendes Modul ist bestanden, wenn die nach § 23 Abs. 2 Satz 2 errechnete Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

(5) ¹Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen. ²Mündliche Prüfungen sind in ihrem wesentlichen Verlauf zu dokumentieren und ihre Bewertung zu begründen.

§ 15

Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Jedes mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsmodul gemäß § 4 Abs. 6 Nrn. 1 bis 4 kann einmal wiederholt werden, wobei mit mindestens „ausreichend“ bewertete Teilleistungen angerechnet werden. ²Die erste Wiederholung muss grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist. ⁴Die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen.

⁵Überschreitet der Kandidat oder die Kandidatin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Meldefrist zur Wiederholung der Prüfung oder legt er oder sie die Wiederholungsprüfung, zu der er oder sie sich gemeldet hat, nicht ab, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. ⁶Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen, können nicht bestandene Teilleistungen in Wahlpflichtveranstaltungen durch solche in anderen Wahlpflichtveranstaltungen des gleichen Moduls ersetzt werden.

(2) ¹Eine zweite Wiederholung ist für alle Prüfungsmodule gemäß § 4 Abs. 6 Nrn. 1 bis 4 zulässig. ²Die zweite Wiederholung hat grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses der Wiederholungsprüfung zu erfolgen. ³Im Übrigen gelten Abs. 1 Sätze 3 bis 6 entsprechend.

(3) Wiederholungsmöglichkeiten für den Studienbereich E: Abschluss (§ 4 Abs. 6 Nr. 5) bestimmen sich nach § 22 Abs. 2.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der oder die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³Der notwendige Inhalt eines solchen Attestes wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission durch Aushang bekannt gegeben. ⁴In begründeten Zweifelsfällen kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. ⁵Erkennt er oder sie die Gründe an, sind die ausstehenden Prüfungsleistungen zum nächstmöglichen Termin zu erbringen. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Kandidaten und Kandidatinnen, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Kandidaten und Kandidatinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Entscheidung über die Mängelrüge und ihre Konsequenzen fällt die Prüfungskommission; § 1 Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt.

(5) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission oder bei dem Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden; § 1 Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt.

(6) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 4 nicht mehr getroffen werden.

§ 17

Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung

(1) ¹Macht ein Studierender oder eine Studierende glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag im Einvernehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. ²Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. ³Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von dem oder der Studierenden darzulegen. ⁴Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise, in begründeten Zweifelsfällen ein amtsärztliches Zeugnis, verlangt werden.

(2) Der Antrag nach Abs. 1 Satz 1 ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

§ 18

Masterarbeit

(1) ¹Mit der Masterarbeit, die an der Heimatuniversität anzufertigen ist, soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie zu wissenschaftlichem Arbeiten in der Lage ist und wissenschaftliche Methoden selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann. ²Die Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit angefertigt werden. ³Dabei muss der Beitrag jedes einzelnen Kandidaten oder jeder einzelnen Kandidatin deutlich abgrenzbar sein. ⁴Die Masterarbeit besteht aus der schriftlichen Masterarbeit und der mündlichen Verteidigung der Masterarbeit.

(2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer mindestens 60 ECTS-Credits im Masterstudiengang erworben hat.

(3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden des gemeinsamen ständigen Studien- und Prüfungsausschusses (§ 1 Abs. 4) einzureichen. ²Im Übrigen gelten für das Zulassungsverfahren § 9 Abs. 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass an Stelle des oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission der oder die Vorsitzende des gemeinsamen ständigen Studien- und Prüfungsausschusses tritt.

(4) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit und der oder die mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüfer oder Prüferin werden dem Kandidaten oder der Kandidatin von dem oder der Vorsitzenden des gemeinsamen ständigen Studien- und Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Masterarbeit wird von dem Prüfer oder der Prüferin festgelegt. ³Das Thema ist sodann schriftlich an den Prüfungskandidaten oder die Prüfungskandidatin auszugeben. ⁴Der Ausgabebetrag und die genaue Themenstellung sind aktenkundig zu machen.

(5) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der schriftlichen Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ³Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur aus schwerwiegenden Gründen mit Einwilligung des oder der Vorsitzenden des gemeinsamen ständigen Studien- und Prüfungsausschusses innerhalb eines Monats nach der Zuteilung zurückgegeben werden. ⁴In diesem Fall erhält der Kandidat oder die Kandidatin unverzüglich ein neues Thema. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann der oder die Vorsitzende des gemeinsamen ständigen Studien- und Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin nach Anhörung des Betreuers

oder der Betreuerin die Abgabefrist um höchstens vier Wochen verlängern. ⁶Weist der Kandidat oder die Kandidatin durch ärztliches Attest nach, dass er oder sie durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁷Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ („не сдано“) (0 Punkte) bewertet.

(6) ¹Die schriftliche Masterarbeit ist in deutscher, englischer oder russischer Sprache abzufassen. ²Sie enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) ¹Die schriftliche Masterarbeit soll 80 Seiten nicht überschreiten. ²Die Arbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren und in elektronischer Form, deren Datenformat und Datenträger vom gemeinsamen ständigen Studien- und Prüfungsausschuss festgelegt wird, fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des gemeinsamen ständigen Studien- und Prüfungsausschusses einzureichen. ³Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

(8) ¹Der oder die Vorsitzende des gemeinsamen ständigen Studien- und Prüfungsausschusses bestellt aus dem Kreis der Prüfer und Prüferinnen nach § 7 Abs. 2 den Gutacher oder die Gutacherin und reicht die Arbeit an den Gutacher oder die Gutacherin weiter. ²Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, bestimmt der oder die Vorsitzende des gemeinsamen ständigen Studien- und Prüfungsausschusses einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. ³Das beziehungsweise die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Einreichung der Arbeit vorliegen. ⁴Jeder Gutachter oder jede Gutachterin setzt eine der in § 23 Abs. 1 aufgeführten Noten fest. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt. ⁶Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(9) ¹Eine Bewertung der schriftlichen Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der oder die Vorsitzende des gemeinsamen ständigen Studien- und Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mit. ²Die nicht bestandene schriftliche Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ³Sie muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden. ⁴Die Rückgabe des Themas ist bei der Wiederholung der Masterarbeit nicht möglich. ⁵Abs. 5 Sätze 1, 2, 5 bis 7 gelten entsprechend. ⁶Wird die schriftliche Masterarbeit auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(10) Für eine bestandene Masterarbeit werden nach bestandener Verteidigung (§ 19) 15 ECTS-Credits vergeben.

§ 19 Verteidigung der Masterarbeit

(1) ¹Ist die schriftliche Masterarbeit bestanden, findet die mündliche Verteidigung der Masterarbeit entweder vor dem Gutachter oder der Gutachterin und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin (Prüfungsausschuss) oder, im Fall des § 18 Abs. 8 Satz 2, vor den beiden Gutachtern oder Gutachterinnen (Prüfungsausschuss) statt. ²§ 18 Abs. 8 Satz 1 gilt entsprechend. ³Der oder die Vorsitzende des gemeinsamen ständigen Studien- und Prüfungsausschusses setzt Termin und Ort für die Verteidigung fest und bestimmt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) ¹Der Kandidat oder die Kandidatin ist von dem oder der Vorsitzenden des gemeinsamen ständigen Studien- und Prüfungsausschusses mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Verteidigung zu laden. ²In der Ladung ist ihm oder ihr die voraussichtliche Zusammensetzung des Prüfungsausschusses bekanntzugeben und sind ihm oder ihr das oder die Gutachten zu übermitteln. ³Nachträgliche Änderungen an der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses sollen dem Kandidaten oder der Kandidatin mitgeteilt werden. ⁴Der Kandidat oder die Kandidatin kann schriftlich auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

(3) Die Verteidigung ist öffentlich. Die Verkündung der Ergebnisse (§ 21 Abs. 2) ist nicht öffentlich.

§ 20

Ablauf und Bewertung der Verteidigung

(1) ¹Zu Beginn der Verteidigung soll der Kandidat oder die Kandidatin seine bzw. ihre schriftliche Masterarbeit kurz referieren. ²Er oder sie kann hierbei zu den darüber erstellten Gutachten Stellung nehmen. ³Die Verteidigung erfolgt in deutscher oder englischer Sprache.

(2) ¹Das einleitende Referat des Kandidaten oder der Kandidatin soll höchstens zehn Minuten, die Verteidigung insgesamt höchstens eine halbe Stunde dauern. ³Im Übrigen entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses über den Ablauf der Verteidigung.

(3) Über die Verteidigung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Zeitdauer der Prüfung, einen Überblick über die Gegenstände der Verteidigung und die Noten enthalten muss.

(5) ¹Jeder Gutachter bzw. jede Gutachterin bewertet in nichtöffentlicher Sitzung die Verteidigung nach den in § 23 Abs. 1 genannten Noten. ²§ 18 Abs. 8 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend. ²Die Verteidigung ist bestanden, wenn sie von dem Gutachter oder der Gutachterin oder, im Fall des § 18 Abs. 8 Satz 2, von den Gutachtern oder Gutachterinnen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wird. ³Erscheint der Bewerber oder die Bewerberin ohne genügende Entschuldigung nicht zur Verteidigung, so ist die Prüfung nicht bestanden. ⁴Bei der Beurteilung, ob eine genügende Entschuldigung vorliegt, ist Art. 32 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechend anzuwenden. ⁵Ob eine genügende Entschuldigung vorliegt, entscheidet der Dekan oder die Dekanin oder, falls er bzw. sie die Entschuldigung für nicht genügend erachtet, der gemeinsame ständige Studien- und Prüfungsausschuss. ⁶Ist der Bewerber oder die Bewerberin genügend entschuldigt, setzt der oder die Vorsitzende des gemeinsamen ständigen Studien- und Prüfungsausschusses einen neuen Termin für die Verteidigung fest.

(6) ¹Eine Bewertung der Verteidigung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der oder die Vorsitzende des gemeinsamen ständigen Studien- und Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mit. ²Eine nicht bestandene Verteidigung kann einmal wiederholt werden. ³Der Antrag auf Durchführung der Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens der Verteidigung bei dem oder der Vorsitzenden des gemeinsamen ständigen Studien- und Prüfungsausschusses gestellt werden.

§ 21

Gesamtnote der Masterarbeit

(1) ¹Nach der Verteidigung bildet der Prüfungsausschuss (§ 19 Abs. 1 Satz 1) für die schriftliche Masterarbeit und die mündliche Verteidigung eine Gesamtnote. ²Sie ergibt sich zu drei Vierteln aus der Note des Gutachters oder der Gutachterin, mit der der Gutachter oder die Gutachterin die schriftliche Masterarbeit bewertet hat, oder, im Fall des § 18 Abs. 8 Satz 2, aus dem arithmetischen Mittel der Noten, mit denen die Gutachter oder Gutachterinnen die schriftliche Masterarbeit bewertet haben, und zu einem Viertel aus der Note des Gutachters oder der Gutachterin, mit der der Gutachter oder die Gutachterin die Leistungen in der mündlichen Verteidigung bewertet hat, oder, im Fall des § 18 Abs. 8 Satz 2, aus dem arithmetischen Mittel der Noten, mit denen die Gutachter oder Gutachterinnen die Leistungen in der mündlichen Verteidigung bewertet haben. ³§ 23 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend.

(2) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses verkündet im Anschluss an die Verteidigung die Bewertungen der schriftlichen Masterarbeit, die Bewertung der mündlichen Verteidigung und das Gesamtergebnis.

§ 22

Studienbereich E: Abschluss

(1) ¹Spätestens vier Wochen nach Einreichung der Masterarbeit (§ 18 Abs. 7 Satz 3) findet die Modulprüfung vor fünf Prüfern oder Prüferinnen (Prüfungsausschuss) als mündliche Prüfung statt.

²Der Prüfungsausschuss besteht aus drei prüfungsberechtigten Personen, die auf Vorschlag der Universität Passau zu bestellen sind, und zwei prüfungsberechtigten Personen, die auf Vorschlag der Sibirischen Föderalen Universität Krasnojarsk zu bestellen sind; § 7 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. ³Die Prüfung erstreckt sich über alle vom Kandidaten oder von der Kandidatin während seines oder ihres Studiums gewählten Inhalte und dauert ca. 30 Minuten. ⁴Mehr als fünf Kandidaten oder Kandidatinnen dürfen nicht gemeinsam geprüft werden. ⁵§ 18 Abs. 8 Sätze 1, 4 bis 6 gelten entsprechend.

(2) Eine nicht bestandene abschließende mündliche Prüfung kann innerhalb eines Jahres wiederholt werden; eine zweite Wiederholung innerhalb eines weiteren Jahres ist zulässig.

(3) Die mündliche Prüfung kann auch im Rahmen einer Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen mit folgenden Noten und Prädikaten festgesetzt:

1,0; 1,3	= sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,3; 4,7; 5,0	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, wird jede Prüfungsleistung gesondert benotet. ²Die Note des Moduls errechnet sich aus dem nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei gegebenenfalls nach § 12 Abs. 6 Satz 2 angerechnete Prüfungsleistungen, deren Notensystem nicht vergleichbar ist, keine Berücksichtigung finden. ³Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Note nach Satz 2 mindestens „ausreichend (4,0)“ ist.

⁵Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über	4,0	= nicht ausreichend.

(3) ¹Aus den Noten der Prüfungsmodule gemäß § 4 Abs. 6 Nrn. 1 bis 5 wird eine Gesamtnote ermittelt, die sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten errechnet, wobei gegebenenfalls nach § 12 Abs. 6 Satz 2 angerechnete Module oder eine angerechnete Masterarbeit, deren Notensystem nicht vergleichbar ist, keine Berücksichtigung finden. ²Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über	4,0	= nicht ausreichend.

§ 24

Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn jedes Prüfungsmodul gemäß § 4 Abs. 6 Nrn. 1 bis 5 und die schriftliche Masterarbeit sowie die mündliche Verteidigung mit mindestens 4,0 benotet und mindestens 120 ECTS-Credits erzielt wurden.

(2) Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich nach § 23 Abs. 3.

§ 25

Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. mindestens ein Prüfungsmodul gemäß § 4 Abs. 6 Nrn. 1 bis 5 endgültig nicht bestanden worden ist und/oder
2. die schriftliche Masterarbeit oder die mündliche Verteidigung endgültig nicht bestanden worden ist.

§ 26

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Täuscht der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Erwirkt der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Kandidaten oder der Kandidatin wird nach Bekanntgabe der Bewertung der Prüfungsleistung auf Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Art. 29 BayVwVfG gilt entsprechend. ²Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) ¹Über das Bestehen der gewählten Prüfungsmodule, der schriftlichen Masterarbeit, der mündlichen Verteidigung und der abschließenden mündlichen Prüfung ist auf Antrag und gegen Vorlage der Nachweise über die erfolgreiche Ablegung sämtlicher zum Bestehen der Masterprüfung nach § 24

Abs. 1 erforderlicher Prüfungsmodule, der schriftlichen Masterarbeit, und der mündlichen Verteidigung sowie den Erwerb von mindestens 120 ECTS-Credits ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Modulen erzielten Noten sowie die Note der schriftlichen Masterarbeit und der mündlichen Verteidigung enthält. ²Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung wird dem oder der Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Noten enthält und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

(3) ¹Neben dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, die die Gesamtnote der Masterprüfung und das Thema der Masterarbeit enthält und die Verleihung des akademischen Grades Master of Laws gemäß § 2 Abs. 1 beurkundet. ²Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin der Juristischen Fakultät und von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Universitätssiegel versehen. ³Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen

(4) ¹Zusätzlich erhält der oder die Studierende ein englischsprachiges Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²In dieses werden alle absolvierten Module mit ihren Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. ³Das Diploma Supplement wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

§ 29 Zusatzqualifikationen

¹Auf Antrag kann die Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin gestatten, neben den vorgeschriebenen zusätzliche Prüfungsleistungen in weiteren Modulen zu erbringen. ²Über die erreichten Noten wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt. ³Die Noten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht mit einbezogen.

II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Studienbereichen

§ 30 Begriffsbestimmungen

In den besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts werden folgende Abkürzungen verwendet:

ECTS-Credits System	=	Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System
GK	=	Grundkurs
HS	=	Hauptseminar
K	=	Kurs
P	=	Praktikum
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WÜ (WÜF)	=	Wissenschaftliche Übung (für Fortgeschrittene)

§ 31 Studienbereich A: Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen

(1) ¹Der allgemeinwissenschaftliche Studienbereich A umfasst acht ECTS-Credits in zwei Modulen und ist vollständig zu absolvieren. ²Er setzt sich wie folgt zusammen:

Typ	Module	SWS	ECTS-Credits
V	Rechtsphilosophie	2	3
K	Sprachkurs	2	5
	Gesamt	4	8

(2) ¹Das Modul „Sprachkurs“ ist in der Regel an der jeweiligen Partneruniversität zu absolvieren. ²Das Modul „Rechtsphilosophie“ ist für alle Studierenden an der Sibirischen Föderalen Universität Krasnojarsk zu absolvieren.

(3) Die Prüfungsleistung für das Modul „Sprachkurs“ besteht aus einer schriftlichen Prüfung von 90 Minuten Dauer.

(4) Die genaue Art und Bezeichnung der dem jeweiligen Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen und die Gegenstände der Prüfung ergeben sich aus dem Modulkatalog, soweit die Prüfungsleistung an der Universität Passau erbracht wird.

§ 32

Studienbereich B: „Professioneller Zyklus“

Der Studienbereich B: „Professioneller Zyklus“ umfasst 52 ECTS-Credits und besteht aus folgenden drei Modulbereichen

- Modulbereich B.I: Methodologie und Geschichte der Rechtswissenschaft
- Modulbereich B.II: Grundlagen des ausländischen Rechts
- Modulbereich B.III: Spezialisierung.

§ 33

Modulbereich B.I: Methodologie und Geschichte der Rechtswissenschaft

(1) ¹Der Modulbereich B.I: Methodologie und Geschichte der Rechtswissenschaft umfasst zwölf ECTS-Credits in vier Modulen und ist vollständig zu absolvieren. ²Die Der Modulbereich ist durch das Recht der russischen Juristenausbildung zwingend vorgegeben. ³Er setzt sich wie folgt zusammen:

Typ	Module	SWS	ECTS-Credits
V	Vergleichenden Rechtswissenschaft	2	2
V	Geschichte der politischen und rechtlichen Wissenschaften	2	2
V	Geschichte und Methodologie der Rechtswissenschaft	2	2
S	Anfängerkolloquium: Aktuelle Probleme der Rechtswissenschaft	2	6
	Gesamt	8	12

(2) Das Studium dieses Modulbereichs erfolgt für alle Studierenden an der Sibirischen Föderalen Universität Krasnojarsk.

§ 34

Modulbereich B.II: Grundlagen des ausländischen Rechts

(1) ¹Der Modulbereich B.II: Grundlagen des ausländischen Rechts umfasst vier Modulgruppen, aus denen Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 ECTS-Credits zu absolvieren sind. ²Er setzt sich wie folgt zusammen:

Typ	Modulgruppen	SWS	ECTS-Credits
V (+Ü)	Grundlagen des ausländischen	2 - 6	5 bzw. 10

	Rechts I		
V (+Ü)	Grundlagen des ausländischen Rechts II	2 - 6	5 bzw. 10
V (+Ü)	Grundlagen des ausländischen Rechts III	2 - 6	5 bzw. 10
V (+Ü)	Grundlagen des ausländischen Rechts IV	2 - 6	5 bzw. 10
	Gesamt		30

(2) ¹Die Studierenden wählen Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 ECTS-Credits; in Passau sind dabei ein Grundkurs (Privatrecht, Öffentliches Recht oder Strafrecht) für zwei Semester und zumindest ein weiterer Grundkurs (Privatrecht, Öffentliches Recht oder Strafrecht) für ein Semester zu wählen. ²Die Lehrveranstaltungen sind während eines Auslandsstudiums in einem Land zu absolvieren, in dem nicht bereits der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss erworben wurde.

(3) Die Prüfungsleistung für jedes Modul besteht entweder aus einer mündlichen Prüfung von 20 Minuten Dauer oder einer schriftlichen Prüfung von 120 Minuten Dauer.

(4) Die genaue Art und Bezeichnung der dem jeweiligen Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen und die Gegenstände der Prüfung ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 35

Modulbereich B.III: Spezialisierung

(1) ¹Der Modulbereich B.III: Spezialisierung umfasst zehn ECTS-Credits in zwei Wahlpflichtmodulen.

²Gewählt werden kann entweder

Wahlpflichtmodulbereich 1

Typ	Modulgruppen	SWS	ECTS-Credits
V	Spezialisierung I	1 – 2	5
V	Spezialisierung II	1 – 2	5
V	Spezialisierung III	1 - 4	5 bzw. 10
V	Spezialisierung IV	1 – 2	5
V	Spezialisierung V	1 – 2	5
V	Spezialisierung VI	1 – 2	5
V	Spezialisierung VII	2 - 4	5 bzw. 10
V	Spezialisierung VIII	2 - 4	5 bzw. 10
V	Spezialisierung IX	2	5
V	Spezialisierung X	2	5
V	Spezialisierung XI	2	5
	Gesamt	...	10

oder

Wahlpflichtmodulbereich 2

Typ	Modulgruppen	SWS	ECTS-Credits
GK/V/ WÜ/PS	Spezialisierung 1 (Kulturwissenschaft: Ostmitteleuropa): Literaturwissenschaften, Geschichte, Politikwissenschaften	2	5
HS/WÜF	Spezialisierung 2 (Kulturwissenschaft: Ostmitteleuropa):	2	10

	Literaturwissenschaften, Geschichte, Politikwissenschaften		
	Gesamt	...	10

(2) ¹Das Spezialisierungsstudium wird an der Heimatuniversität absolviert. ²Die Studierenden wählen Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt zehn ECTS-Credits aus dem Wahlpflichtmodulbereich 1 (maximal aus zwei der oben aufgeführten Spezialisierungen) oder dem Wahlpflichtmodulbereich 2 aus. ³Für die Studierenden in Passau besteht der Wahlpflichtmodulbereich 1 aus Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichsstudiums des Studiengangs „Rechtswissenschaft“ nach der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 19. Februar 2004 in der jeweils geltenden Fassung, der Wahlpflichtmodulbereich 2 aus Lehrveranstaltungen der Philosophischen Fakultät mit Schwerpunkt Ost-Mitteuropa (z. B. Masterstudiengang „Russian and East Central European Studies“).

(3) ¹Die Prüfungsleistung für jedes Modul aus dem Wahlpflichtmodulbereich 1 besteht entweder aus einer mündlichen Prüfung von 20 Minuten Dauer oder einer schriftlichen Prüfung von 120 Minuten Dauer. ²Die Prüfungsleistung für die Module aus dem Wahlpflichtmodulbereich 2 besteht aus der Anfertigung einer Hausarbeit im Umfang von 10 bis 25 Seiten oder einer mündlichen Prüfung von 20 Minuten Dauer.

(4) Die genaue Art und Bezeichnung der dem jeweiligen Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen und die Gegenstände der Prüfung ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 36

Studienbereich C: Forschung

(1) ¹Der Studienbereich C: Forschung umfasst 29 ECTS-Credits und ist vollständig zu absolvieren. ²Der Studienbereich ist durch das Recht der russischen Juristenausbildung zwingend vorgegeben. ³Er setzt sich wie folgt zusammen:

Typ	Module	SWS	ECTS-Credits
S	Wissenschaftliches Arbeiten	2	9
S	Seminar	2	10
S	Fortgeschrittenenkolloquium	2	10
	Gesamt	6	29

(2) Der Studienbereich kann an der Heimatuniversität oder an der Partneruniversität absolviert werden.

(3) ¹Die Prüfungsleistung für das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ besteht aus einem Referat von 15 bis 30 Minuten Dauer oder der Anfertigung einer Hausarbeit oder einer schriftlichen Seminararbeit oder einer Veröffentlichung eines wissenschaftlichen Artikels in einer Zeitung bzw. einer Zeitschrift. ²Die Prüfungsleistung für das Modul „Seminar“ besteht aus einem Referat von 15 bis 30 Minuten Dauer oder der Anfertigung einer Hausarbeit oder einer schriftlichen Seminararbeit. ³Die Prüfungsleistung für das Modul „Fortgeschrittenenkolloquium“ besteht aus einem Vortrag von ca. 30 Minuten Dauer zum wissenschaftlichen Thema der Masterarbeit.

(4) Die genaue Art und Bezeichnung der dem jeweiligen Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen und die Gegenstände der Prüfung ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 37

Studienbereich D: Praxis

(1) ¹Der Studienbereich D: Praxis umfasst zehn ECTS-Credits und ist vollständig zu absolvieren. ²Der Studienbereich ist durch das Recht der russischen Juristenausbildung zwingend vorgegeben. ³Er setzt sich wie folgt zusammen:

Typ	Modul	SWS	ECTS-Credits
P	Praktikum	6 - 8 Wo.	10
	Gesamt	6 - 8 Wo.	10

(2) Der Studienbereich ist in der Regel im Ausland zu absolvieren.

(3) Innerhalb von drei Wochen nach Abschluss des Praktikums ist ein Praktikumsbericht im Umfang von 10 bis 15 Seiten abzufassen.

(4) Die genaue Art und Bezeichnung der dem jeweiligen Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 38

Zeitpunkt des Inkrafttretens

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 2. Juli 2014 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 4. September 2014, Az.: VII/2.I-10.3920/2014.

Passau, den 5. September 2014

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Burkhard Freitag

Die Satzung wurde am 5. September 2014 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. September 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 5. September 2014.